

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in	Dirk Fey
	Telefon (0202)	563 - 5168
	Fax (0202)	563 - 8030
	E-Mail	dirk.fey@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0342/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.04.2010	Wahlprüfungsausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.05.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.05.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010		

Grund der Vorlage

Durchführung des gesetzlichen Wahlprüfungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Beschlussvorschlag

Die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010 werden für gültig erklärt (§ 27 Abs. 11 GO NRW i.V. mit § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG).

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation hatte der Landtag NRW am 24. Juni 2009 auch eine grundlegende Änderung des § 27 GO NRW – Integration – beschlossen: Die Wahl ist weitgehend nach den Bestimmungen des KWahlG durchzuführen (§ 27 Abs. 11 GO NRW). Sie schließt eine Wahlprüfung nach §§ 39 ff. KWahlG ein.

Am 07. Februar 2010 fand die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal statt.

Das Ergebnis zur Wahl des Integrationsausschusses wurde durch den für diese Wahl gebildeten Wahlausschuss am 11. Februar 2010 festgestellt und am 17. Februar 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Es wurden weder Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben noch wurde bei der Prüfung von Amts wegen festgestellt, dass einer der in § 40 Abs. 1 KWahlG unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt:

- a) mangelnde Wählbarkeit von Bewerbern,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung gewesen sein könnten,
- c) Ungültigkeit des festgestellten Wahlergebnisses.

Da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG).